

GZ.: A 8 - K 692/2002-7

Graz, 17.02.2005

Optimierungsmaßnahmen im
Finanzierungsbereich der Stadt Graz
1. Liquiditätsmanagement
2. Zinsrisikomanagement
3. Haushaltsplanmäßige Vorsorge
für € 71.752.300,- in der OG. 2005

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. § 45 Abs. 3 lit c. und § 87
Abs. 1 des Statutes
der Landeshauptstadt Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden:
38, Zustimmung von mindestens
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

Bericht an den Gemeinderat

Im Rahmen des strategischen Finanzmanagements der Stadt Graz schlägt die Finanz- und Vermögensdirektion folgende strukturelle Maßnahmen vor:

1. Liquiditätsmanagement:

Derzeit werden die sich aus dem Zahlungsverkehr sowie aus der Rücklagengebarung der Stadt Graz ergebenden Bankguthaben (durchschnittlich etwa € 100.000.000,-) genauso wie die laufenden Guthabenstände der Tochtergesellschaften und Eigenbetriebe (in Summe durchschnittlich € 10.000.000,-) dezentral administriert. Konditionen müssen je Bankkonto bzw. betroffener Gesellschaft separat verhandelt werden, Guthabenstände werden sicherheitsbedingt aus Einzelsicht relativ hoch gehalten, Soll- und Habenstände werden nicht automatisch zwecks optimierter Zinsverrechnung kompensiert und Zinserträge der Stadt Graz selbst unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Letzteres betrifft auch die mit € 71,752 Mio. dotierte restliche EGG-Rücklage, für die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, GZ: A8-K 50/2004-2, ein effizienteres Konzept auszuarbeiten ist.

Ausgehend von der in Konzernen üblichen Cash-Pooling-Praxis wird vorgeschlagen, eine „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ zu gründen und mit der Optimierung dieser Agenden zu betreuen (Beilage 1). Diese als 100%ige Tochtergesellschaft der GBG zu installierende Gesellschaft wird in Personalunion von Vertretern der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen geleitet und neben dem Stammkapital von € 35.000,- mit der EGG-Rücklage als Großmutterzuschuss dotiert. Das kurzfristig umsetzbare Einsparungspotential dieser Maßnahme beträgt rund € 30.000,- pro Monat und ergibt sich primär aus der Erhöhung des Nettozinsetrages: Anders als die Stadt Graz selbst kann eine GmbH den Abzug von Kapitalertragssteuer für Ertragszinsen vermeiden. Durch eine zu beantragende Gruppenbesteuerungsintegration mit der GBG fällt auch infolge Verlustausgleiches keine entsprechende Körperschaftsteuer an. Für die weitergehende Optimierung des Cash-Poolings sowie die Betreuung des unter Punkt 2. noch näher spezifizierten strategischen Zinsrisikomanagements wird in der GmbH eine zusätzliche Person mit entsprechenden Know-How anzustellen sein, sonstiger zusätzlicher Personal- oder Raumaufwand sind nicht

geplant. Die Finanzmittel der „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ stehen künftig sowohl für Kassenkredite der Stadt Graz als auch für Kurzfristfinanzierungen der Tochtergesellschaften auf verzinslicher Basis zur Verfügung.

2. Zinsrisikomanagement:

a) Umstellung von USD auf CHF Zinsindikator für € 19,6 Mio. bestehende Kommunalkreditfinanzierung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4.7.2002 die Aufnahme eines Darlehens bei der Kommunalkredit Austria AG auf Basis einer USD-Libor-Verzinsung beschlossen. Das Darlehen haftet derzeit noch mit insgesamt € 19.600.000,00 aus. Die bisherige Zinersparnis gegenüber einer reinen auf Euribor basierenden Finanzierung betrug rund € 160.000,00. Allerdings führen die in letzter Zeit gestiegenen und weiter ansteigend zu erwartenden USD-Zinsen künftig zu empfindlichen Zinserhöhungen. Derzeit beträgt der USD-Libor bereits 3,5%, eine Umstellung auf Euribor (dzt. rund 2,5%) würde erhebliche finanzmathematische Umstellungskosten verursachen. Die Kommunalkredit Austria AG wurde daher ersucht, ein Angebot für eine Umstellung von USD auf eine CHF-basierte Verzinsung zu legen. Das Angebot (Beilage 2) gestaltet sich wie folgt:

Betrag:	EUR 19.600.000,00
Laufzeit:	01.03.2005 bis 31.10.2019
<i>Phase 1:</i>	01.03.2005 bis 31.10.2006
<i>Phase 2:</i>	01.11.2006 bis 31.10.2011
<i>Phase 3:</i>	01.11.2011 bis 31.10.2019
Umstellung Zinskondition:	per 01.03.2005
Darlehensrückzahlung:	unverändert in 14 jährlichen Kapitalraten, erstmals per 31.10.2006
Zinsfälligkeit:	jährlich per 31.10., beginnend mit 31.10.2005
Zinsanpassungstermine:	
<i>Phase 1:</i>	Fixzinssatz
<i>Phase 2:</i>	jährlich per 31.10. auf Basis des fünf Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes set in arrears (im nachhinein festgelegt)
<i>Phase 3:</i>	jährlich per 31.10. auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes set in advance (im vorhinein festgelegt)
Zinsverrechnung:	act/360
Kündigung:	beiderseits bis zum Ende der Phase 2 ausgeschlossen
Kondition:	

Phase 1

01.03.2005 – 31.10.2006	2,35 % fix
-------------------------	------------

Phase 2

31.10.2007	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 3,12 %
------------	--

31.10.2008	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 3,62 %
31.10.2009	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 4,12 %
31.10.2010	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 4,62 %
31.10.2011	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 5,12 %

Phase 3

01.11.2011 - 31.10.2019	12M-EURIBOR + 0,09 %
-------------------------	-----------------------------

Das Angebot ist indikativ, die Fixierung der endgültigen Kondition erfolgt bei Abschluss der Transaktion.

Das Angebot stellt eine Verbesserung der derzeitigen jährlichen Zinsbelastung von etwa €200.000,- bei gleichzeitiger Eliminierung des Dollar-Zinsrisikos und Ersatz durch die wesentlich stabiler erscheinende CHF-Basis dar.

b) Zinsrisikostrategie:

Das Gesamtportfolio an konsolidierten Finanzierungen der Stadt Graz (inklusive Leasing, ohne Grazer Stadtwerke AG) ist zu einem erheblichen Teil an variable Zinssätze gebunden. Dadurch könnte im Falle eines (längerfristig zu erwartenden) Anstiegs des Marktzinsniveaus die Gesamtzinsbelastung sehr rasch von rund € 20 Mio. auf rund € 40 Mio. explodieren (Beilage 3).

Eine Fixierung des Zinsniveaus zu einem größeren Anteil im Gesamtportfolio wäre aus Risikosicht beim derzeit niedrigen Marktzinsniveau empfehlenswert, wobei neben Direktverhandlungen mit den originären Darlehensgebern der Abschluss derivativer Finanzierungsverträge (Swaps, Caps, Collars, etc.) ein zunehmend genutztes Instrument auch im Kommunalbereich darstellt. Der Vorteil dieser Instrumente ist die Möglichkeit, sehr rasch auf Marktchancen und –risiken reagieren zu können, was andererseits aber im Rahmen der bestehenden Genehmigungsprozeduren (Gremialbeschlüsse mit entsprechenden Vorlaufzeiten) derzeit ausgeschlossen ist. Üblicherweise werden deshalb von den Gemeindegremien Grundsatzbeschlüsse, innerhalb dieser die vertretungsberechtigten Stellen solche Derivatinstrumente zur strategischen Zinsoptimierung abschließen können, herbeigeführt.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, als Zinsrisikostrategie festzulegen, den Anteil der Fixverzinsungen am Gesamtportfolio der Finanzierungen der Stadt Graz (inklusive Leasing und Tochtergesellschaften ohne Grazer Stadtwerke AG) im Verlauf der nächsten 12 Monate auf etwa 50% anzuheben, wobei Marktchancen im Bereich derivativer Instrumente zu nutzen sind und über sämtliche abgeschlossene Transaktionen im nächstfolgenden Gemeinderat zu berichten ist. Der Abschluss der Transaktionen soll durch die Finanzdirektion erfolgen, wobei die Aufbereitung und Marktbeobachtung sobald wie möglich durch die neue „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ unterstützt werden soll.

Der Voranschlags- und Finanzausschuss stellt die

Anträge,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 3c (Punkte 2. und 3.), § 87 Abs. 1 (Punkt 1.) und § 95 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

1. Die Gründung der „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ durch die GBG und die Dotierung eines Großmutterzuschusses wie im Motivenbericht dargestellt wird genehmigt. Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem Muster der Beilage 4 zu erstellen, als Eigentümerversorger in der Generalversammlung wird der Stadtrat für Finanzen bestellt. Über die Installierung eines 4-köpfigen Aufsichtsrats soll beim nächsten Gemeinderat beraten bzw. entschieden werden. Im Gesellschaftsvertrag soll ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen werden.

2. Die Zinsbindung des mit €19.600.000,00 aushaftenden Darlehens bei der Kommunalkredit Austria AG wird zu den Bedingungen des beiliegenden Angebotes, das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet (Beilage 2), umgestellt, wobei geringfügige Marktanpassungen innerhalb der nächsten 2 Tage als genehmigt gelten.

3. Die Finanz- und Vermögensdirektion wird beauftragt, durch Abschluss von Derivatgeschäften eine Verringerung des variablen Zinsrisikos der Stadt Graz zu bewirken, so dass innerhalb von 12 Monaten der Anteil der Fixverzinsungen am konsolidierten Gesamtportfolio (inklusive Leasing und Tochtergesellschaften ohne Grazer Stadtwerke AG) etwa 50% beträgt, sowie über den Abschluss sämtlicher diesbezüglicher Transaktionen in den jeweils folgenden Gemeinderatssitzungen zu berichten.

4. In der OG. des Voranschlages 2005 werden die neuen Fiposse

1.91400.080000 „Beteiligungen, Finanzierungs GmbH“
(Anordnungsbefugnis: A8)

2.98100.298202 „Rücklagen, Entnahme EGG-Rücklage“
(Anordnungsbefugnis: A8)

mit jeweils €71.752.300,-- geschaffen.

4 Beilagen

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Michael Kicker)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Folgende **Zusatzanträge** wurden während der Ausschusssitzung eingebracht und sind im vorliegenden Gemeinderatsbericht eingearbeitet worden:

Zusatzantrag 1: Streichung der im Gesellschaftsvertrag unter § 12. stehenden Formulierung „solange die Stadt Graz beteiligt ist“.

Stadtrat Riedler stellt folgenden Abänderungsantrag (Zusatzantrag 2):
Statt drei sollten nur zwei Geschäftsführer vorgesehen sein.

GR Schmalhardt fordert ergänzend die Streichung der Worte "und der GBG" im Motivenbericht, Seite 1, 2. Absatz, 5. Zeile.

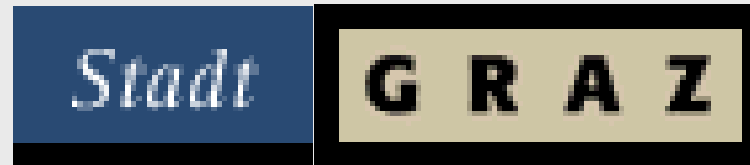
GR Schmalhardt beantragt (Zusatzantrag 3), im Gesellschaftsvertrag jedenfalls einen fakultativen Aufsichtsrat vorzusehen, sodass keine Firmenbuchänderung erforderlich ist, wenn tatsächlich nachträglich ein Aufsichtsrat beschlossen wird.

GRin Rücker beantragt (Zusatzantrag 4), dass über die Entwicklung dieser Rücklage bzw. des Kapitals in der neuen Finanzierungsgesellschaft im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berichten ist.

Der ursprüngliche Antrag wird samt der vier Zusatzanträge (einer wurde vor Sitzungsunterbrechung eingebracht) einstimmig angenommen.



kommunal consult



Neustrukturierung des Liquiditätsmanagements (Cash Pooling)

Graz, am 7. Februar 2005

Ausgangssituation

- Die Stadt Graz hält zur Zeit Rücklagen in Höhe von ca. EUR 100 Mio. Derzeit erfolgt das Liquiditätsmanagement auf Ebene der Stadt Graz.
- Im Zuge der Veranlagung dieser liquiden Mittel durch die Stadt Graz fällt grundsätzlich Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 % an. Möglichkeiten einer KESt-freien Veranlagung werden zum Teil genutzt, sind jedoch für ein optimales Liquiditätsmanagement zu unflexibel.
- Die Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH (GBG) als uns vom Auftraggeber genanntes Zielobjekt erwirtschaftet – wie den vorliegenden Planrechnungen entnommen werden kann – nachhaltig Verluste.
- Darüber hinaus bestehen weitere Tochtergesellschaften der Stadt Graz, die Verluste erwirtschaften.

Zielsetzungen des vorliegenden Konzeptes

- **Optimales und flexibles Liquiditätsmanagement**
- **Steuerliche Optimierung (insb. Vermeidung bzw. Reduktion der KESt-Belastung im Zuge der Veranlagung durch die Stadt Graz)**
- **Flexibilität betreffend die weitere Verfügbarkeit der finanziellen Mittel**
- **Asset- bzw. Cash-Pooling**

Zu untersuchende Varianten

- (1) Einlage der finanziellen Mittel in die GBG und Übertragung der Aufgaben des Liquiditätsmanagements (Cash-Pooling).**
- (2) Gründung einer Tochtergesellschaft der GBG, Einlage der finanziellen Mittel in die Tochtergesellschaft, Bildung einer steuerrechtlichen Unternehmensgruppe gem § 9 KStG sowie Übernahme des Liquiditätsmanagements (Cash-Pooling) für die übertragenen Mittel.**
- (3) Gründung einer Holdinggesellschaft, Einbringung der Anteile der GBG in die Holding, Einlage des Kapitals in die GBG, Bildung einer steuerrechtlichen Unternehmensgruppe gem § 9 KESTG sowie Übernahme des Liquiditätsmanagements (Cash-Pooling) für die übertragenen Mittel.**

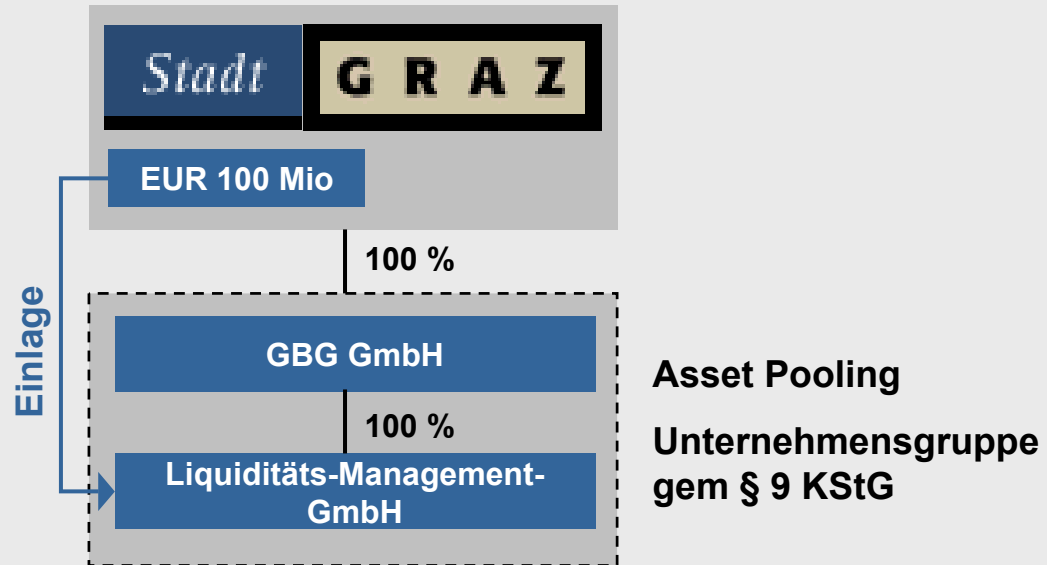
Zu beachtende Aspekte

- **Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für ein flexibles und optimales Liquiditätsmanagement.**
- **Sicherstellung der Einflussnahme der Stadt Graz auf die Cash-Pooling-Gesellschaft.**
- **Rasche und einfache Umsetzung.**
- **Vermeidung von Gesellschaftsteuer im Zuge der Einlage.**
- **Maastricht-Effekte auf Ebene der Stadt Graz.**
- **Voraussetzungen für die Bildung einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG.**
- **Vermeidung von weiteren Gebühren und Verkehrssteuern (zB GrEST).**

Variante 1: Einlage des Kapitals in die GBG

- **Gesellschaftsteuer (GesSt) iHv. 1 % des Kapitals fällt grundsätzlich an (EUR 1 Mio.).**
- **Mögliche Strategie zur Vermeidung der GesSt:**
 - **Übertragung der Aufgabe „Kapitalveranlagung“ an die GBG
→ Anwendung von Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001. Diesbezüglich ist jedenfalls vorab eine Anfrage an das Finanzamt erforderlich!**
- **Die Einlage gilt als Beteiligungserwerb, daher ist die Ausgabe aus Sicht der Stadt Graz wertsteigernd und somit Maastricht-neutral.**
- **Die aus der Kapitalveranlagung erzielten Erträge können grundsätzlich mit den laufenden Verlusten der GBG aus der Vermietungstätigkeit ausgeglichen werden. Wesentliche Voraussetzung für diesen Verlustausgleich ist jedoch, dass die Vermietungstätigkeit der GBG nicht als ertragsteuerrechtliche Liebhaberei beurteilt wird.**

Variante 2: Einlage in GBG-Tochter, Gruppenbesteuerung (1)



- Gründung einer Liquiditäts-Management-GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft der GBG.
- Einlage der finanziellen Mittel durch die Stadt Graz in die Tochter GmbH, Veranlagung des Kapitals durch die Liquiditäts-Management-GmbH.
- Bildung einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG (Gruppenbesteuerung) zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen der Liquiditäts-Management-GmbH und der GBG.
- Sollten die Verluste der GBG nicht ausreichen, um die Gewinne der Tochter-GmbH aus der Veranlagung auszugleichen, könnten weitere Gesellschaften der Stadt Graz in die Unternehmergruppe einbezogen werden → siehe Folie 13.
- Um einen Interessensausgleich zwischen der Stadt Graz, der GBG und der Liquiditäts-Management-GmbH jederzeit herstellen zu können, könnte sich die Geschäftsführung der Liquiditäts-Management-GmbH aus einem Vertreter der Stadt Graz sowie einem Vertreter der GBG zusammensetzen. Dadurch ist eine jederzeitige direkte Einflussnahme der Stadt Graz auf das Liquiditätsmanagement möglich.

Variante 2: Einlage in GBG-Tochter, Gruppenbesteuerung (2)

- **Keine Gesellschaftsteuer bei „Großmutterzuschuss“ (an keine Form gebunden).**
- **Die Einlage gilt als Beteiligungserwerb, daher ist die Ausgabe aus Sicht der Stadt Graz wertsteigernd und somit Maastricht-neutral.**
- **Voraussetzungen für Gruppenbesteuerung**
 - **Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft als Gruppenträger (= GBG)**
 - **Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften**, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bzw. nicht unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften (vgl. Anlage 2 zum EStG) **als Gruppenmitglieder (= Liquiditäts-Management-GmbH)**
 - **Finanzielle Verbindung** („mehr als 50%“) zwischen Gruppenträger und Gruppenmitgliedern während des gesamten Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes
- **Möglichkeit des Ausgleichs von Gewinnen der Liquiditäts-Management-GmbH zum einen mit laufenden Verlusten der GBG, zum anderen auch mit Vorgruppenverlusten der GBG (Verlustvortragsgrenze von 75 % kommt dabei zur Anwendung).**

Variante 2: Einlage in GBG-Tochter, Gruppenbesteuerung (3)

Erfordernisse

• Gruppenantrag

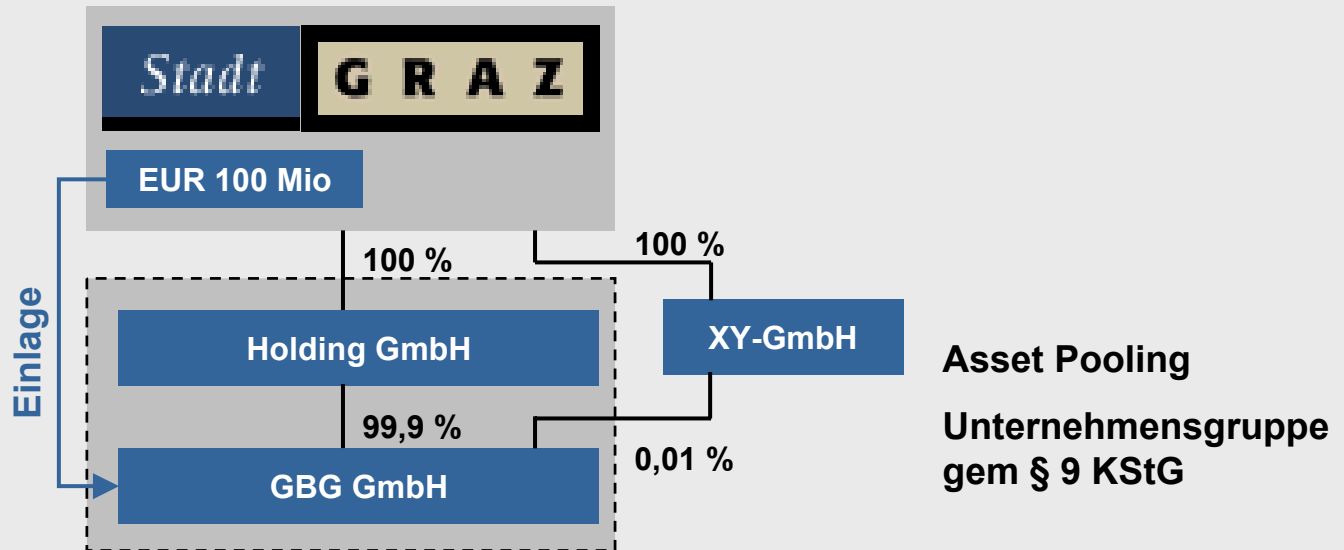
- Antragstellung durch den Gruppenträger bzw. Hauptbeteiligten beim örtlich zuständigen Lagefinanzamt
- Anzeige des Gruppenantrages durch die Gruppenmitglieder beim jeweils zuständigen Lagefinanzamt
- Antragstellung mittels Formularvorlagen des BM für Finanzen (G1-G4) – siehe Anlage
- Mindestinhalt:
 - Erklärung über Bestehen einer Steuerausgleichsvereinbarung zwischen den finanziell verbundenen Körperschaften
 - Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Wirtschaftsjahre aller einzubeziehenden Körperschaften
- Unterfertigung vor Ablauf jenes Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Zurechnung des steuerlich maßgeblichen Ergebnisses erstmalig wirksam sein soll.

Variante 2: Einlage in GBG-Tochter, Gruppenbesteuerung (4)

Erfordernisse

- **Vertrag über den Steuerausgleich**
 - Zivilrechtliche Vereinbarung zwecks Hintanhaltung gesellschaftsrechtlich unzulässiger bzw. für die Unternehmensgruppe nachteilige Vorteilsgewährungen
 - Ausgestaltung der positiven bzw. negativen Steuerumlagen
 - Verrechnung bzw. Fortschreibung der Umlagen über Evidenzkonten
 - Endabrechnung bei Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes
- **Gesellschaftsvertrag**
 - Unternehmensgegenstand: Organisation und Durchführung des Liquiditäts-Managements für die Stadt Graz sowie für ausgegliederte Rechtsträger der Stadt Graz, ...
 - ...

Variante 3: Holding

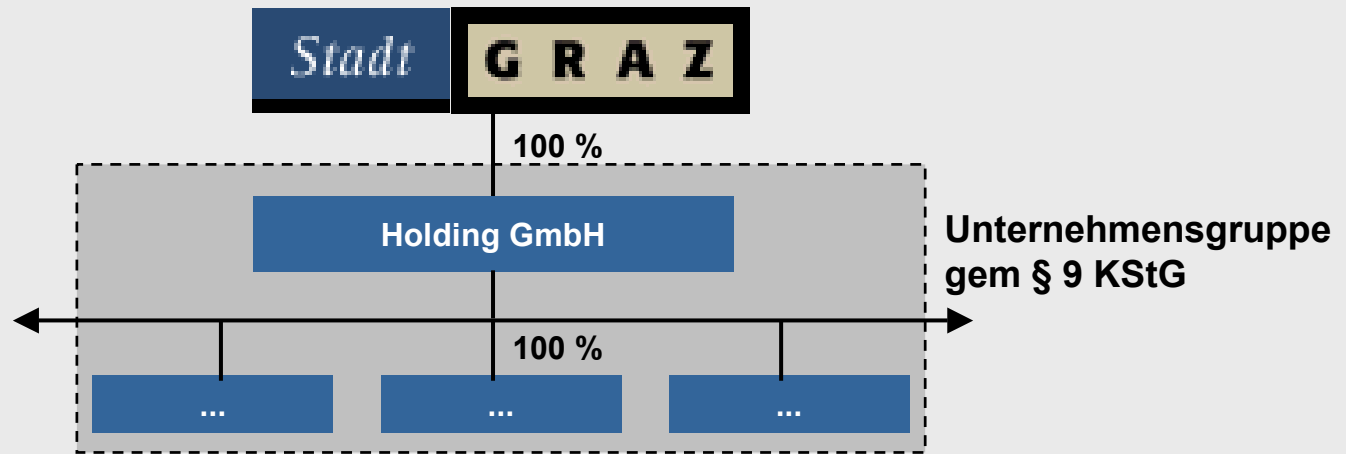


- Gründung einer Holding GmbH als 100 %-Tochter der Stadt Graz.
- Übertragung von 0,1 % der Anteile der GBG auf eine andere 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz, Einbringung von 99,9 % der Anteile der GBG in die Holding GmbH → bei einer Einbringung von 100 % der Anteile der GBG in die Holding GmbH würde Grunderwerbsteuer anfallen!
- Einlage der finanziellen Mittel durch die Stadt in die GBG, Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe gem § 9 KESTG sowie Übernahme des Liquiditäts-Managements für die übertragenen Mittel durch die GBG.
- Gewinne aus der Veranlagung der finanziellen Mittel können auf Ebene der GBG mit Verlusten aus der Vermietungstätigkeit – soweit diese nicht als Liebhaberei beurteilt wird – ausgeglichen werden. Die Bildung einer Unternehmensgruppe gem § 9 KESTG hat den Vorteil, dass Vorgruppenverluste der GBG ohne Beachtung der Verlustvortragsgrenze von 75 % mit Gewinnen verrechnet werden können.

Variante 3: Holding

- **Keine Gesellschaftsteuer bei „Großmutterzuschuss“.**
- **Die Einlage gilt als Beteiligungserwerb, daher ist die Ausgabe aus Sicht der Stadt Graz werterhöhend und somit Maastricht-neutral.**
- **Da nur 99,9 % der Anteile der GBG in die Holding GmbH eingebracht werden sollen, fällt bei dieser Transaktion keine Grunderwerbsteuer an.**
- **Unserer Ansicht nach ist Art 34 für weitere Immobilientransaktionen anwendbar, da der geforderte beherrschende Einfluss auch mittelbar verschafft werden kann. Zur Absicherung empfiehlt sich, diese Frage auch vorab mit der Finanz abzuklären.**
- **Laufende Gewinne aus der Veranlagung der finanziellen Mitteln sowie aus Immobilienveräußerungen können auf Ebene der GBG mit laufenden Verlusten aus der Vermietungstätigkeit – soweit diese nicht als Liebhaberei zu beurteilen ist – ausgeglichen werden. Aufgrund der Bestimmungen der Gruppenbesteuerung können Verlustvorträge ohne Beachtung der Vortragsgrenze von 75 % zur Gänze mit den Gewinnen verrechnet werden. Der steuerliche Verlustvortrag der GBG zum 31.12.2004 beläuft sich auf ca. EUR 4,4 Mio.**

Zusatz zu Varianten 2 und 3 (1)



- Sollten die Verluste der GBG nicht ausreichen, die Gewinne aus der Veranlagung der liquiden Mittel auszugleichen, besteht die Möglichkeit, weitere Tochtergesellschaften der Stadt Graz in die Unternehmensgruppe gem § 9 KStG einzubeziehen.
- Bei dieser Variante handelt es sich um eine Erweiterung der Varianten 2 und 3. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.
- Als Holdinggesellschaft kann entweder die GBG (Variante 2) oder eine neu gegründete Holding GmbH (Variante 3) fungieren.

Zusatz zu Varianten 2 und 3 (2)

- Neben den bereits angeführten Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung (siehe Folie 8) ist insb. zu prüfen, welche Gesellschaften der Stadt Graz ausgleichsfähige Verluste aufweisen (Problem: Liebhaberei)
- Sofern ausreichend ausgleichsfähige Verluste in anderen Tochtergesellschaften bestehen, können die Gewinne aus der Veranlagung der finanziellen Mittel vollständig durch Verluste ausgeglichen werden.
- Voraussetzung für die Entscheidung, welche Gesellschaften in die Gruppe einbezogen werden könnten, wäre eine detaillierte steuerrechtliche Analyse sämtlicher Gesellschaften der Stadt Graz.
- Um weitere Vorteile der Gruppenbesteuerung nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, auch gewinnbringende Gesellschaften der Stadt Graz einzubeziehen.

Zusammenfassung

- **Von Seiten des Auftraggebers wird einer möglichst einfachen und raschen Umsetzung Priorität eingeräumt. Vor diesem Hintergrund erscheint Variante 2 als vorteilhaft:**
 - Zur Umsetzung der Variante 2 ist zum einen keine Finanzamtsanfrage erforderlich, zum anderen erscheint diese Variante aus organisatorischen Gründen am raschesten umsetzbar.
 - Variante 2 hat auch den Vorteil, dass die laufende Kostenbelastung am geringsten erscheint, zumal die Geschäftsführung bzw. Abwicklung durch bereits jetzt tätige Personen erfolgen könnte.

Anlagen – Formulare Gruppenbesteuerung

- **G1 – Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe (Gruppenträger/Hauptbeteiligter)**
- **G 2 – Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe (Gruppenmitglied)**
- **G 4 – Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe (Finanzielle Verbindung des Gruppenträgers)**
- **G 4a – Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe (Finanzielle Verbindung des Gruppenmitglieds)**

Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Referat/Team

Zutreffendes bitte ankreuzen

ANTRAG AUF FESTSTELLUNG EINER UNTERNEHMENSGRUPPE (Gruppenträger/Hauptbeteiligter) gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988

Es wird beantragt das Bestehen einer Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG 1988 für den/die angeführten Gruppenträger und die angeführten Gruppenmitglieder mit Wirksamkeitsbeginn festzustellen ab der Veranlagung

Jahr

Steuerausgleich:

Ein Steuerausgleich wurde zwischen Gruppenträger und Gruppenmitgliedern vereinbart

Ja

Bitte ein Organigramm über die Unternehmensgruppe beilegen!

Die inländischen Gruppenmitglieder und der Gruppenträger sind **ausschließlich** kleine und mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 221 Abs. 1 und 2 HGB.

Gruppenträger/Hauptbeteiligter in einer Beteiligungsgemeinschaft:

Laufende Nummer (Gruppenträger; Hauptbeteiligter):	<input type="text"/>		
Bezeichnung der Firma			
Firmenbuchnummer/Registernummer		Rechtsform	
<input type="checkbox"/>	Unbeschränkt steuerpflichtig <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Beschränkt steuerpflichtig	Gesellschaftssitz	
<input type="checkbox"/>	Doppelansässigkeit	Gesellschaftssitz	
Bisher zuständiges Finanzamt		Steuernummer	Bilanzstichtag
<input type="checkbox"/>	Als alleiniger Gruppenträger <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Als Hauptbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft		
<input type="checkbox"/>	Führen Sie bitte Mitbeteiligte im Formular G 1a an.		

Gesetzliche Vertreter (Organe) im Zeitpunkt der Gruppenfeststellung

Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

--

Datum, Unterschrift _____

Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Referat/Team

Zutreffendes bitte ankreuzen

**ANTRAG AUF FESTSTELLUNG EINER UNTERNEHMENSGRUPPE
(Gruppenmitglied)** gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988

<input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gruppenmitglied als Hauptbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft
<input type="checkbox"/> Gruppenmitglied als Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft

Laufende Nummer (Inländische Gruppenmitglieder):		Laufende Nummer (Mitbeteiligter):	
Bezeichnung der Firma			
Firmenbuchnummer/Registernummer		Rechtsform	
<input type="checkbox"/> Unbeschränkt steuerpflichtig			
Bisher zuständiges Finanzamt	Steuernummer	Bilanzstichtag	

Führen Sie bitte weitere Mitbeteiligte in zusätzlichen **Formularen G 1a** an.

Gesetzliche Vertreter (Organe) im Zeitpunkt der Gruppenfeststellung

Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Name	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Referat/Team

Zutreffendes bitte ankreuzen !

ANTRAG AUF FESTSTELLUNG EINER UNTERNEHMENSGRUPPE (Finanzielle Verbindung des Gruppenträgers) gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988

Beschreiben Sie die finanzielle Verbindung beginnend von der obersten Stufe (Gruppenträger) zur jeweils niedrigeren Stufe. Dem Gruppenträger wird auf Grund ausreichender finanzieller Verbindung das Ergebnis zugerechnet:

Der Gruppenträger (bzw. bei Vorliegen einer Beteiligungsgemeinschaft: der Hauptbeteiligte) 14			
Laufende Nummer aus G 1:			
ist finanziell verbunden mit: (Mehrfaches Ankreuzen möglich) Bezeichnung der Firma (Bitte Zahlen der Gruppennummerierung anführen) 15			
in Form einer 16			
<input type="checkbox"/>	a) unmittelbare Beteiligung: im	Prozent	am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung: im Ausmaß von	Prozent	an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	b) mittelbaren Beteiligung über eine/[mehrere *]) Personengesellschaft/en in Höhe von 17	Prozent	
	Beteiligung der Personengesellschaft am Gruppenmitglied	Prozent	am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung im Ausmaß von	Prozent	an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	c) mittelbaren Beteiligung über eine/[mehrere *]) Gruppenmitglieder: 18		
	mittelbare Beteiligung über ein/[mehrere *]) Gruppenmitglied mit	Lfd. Nr.	Prozent am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital des Gruppenmitgliedes, das die mittelbare Beteiligung vermittelt.
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung im Ausmaß von	Prozent	an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	weitere mittelbare Beteiligung über ein/[mehrere *]) Gruppenmitglied mit	Lfd. Nr.	Prozent am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital des Gruppenmitgliedes, das die mittelbare Beteiligung vermittelt.
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung im Ausmaß von	Prozent	an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	d) Beteiligungsgemeinschaft:		
	Eigene Beteiligung am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital bzw. an einer Personengesellschaft 19	Prozent	
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung: im Ausmaß	Prozent	an den Stimmrechten
	Laufende Nummer des Mitbeteiligten 20		Prozent
	Laufende Nummer eines weiteren /[mehrere *]) Mitbeteiligten 21		Prozent

*) Weitere mittelbare Beteiligungen bzw. Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft führen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt an.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Referat/Team

Zutreffendes bitte ankreuzen X!

ANTRAG AUF FESTSTELLUNG EINER UNTERNEHMENSGRUPPE (Finanzielle Verbindung des Gruppenmitglieds) gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988

Beschreiben Sie die finanzielle Verbindung des Gruppenmitglieds:

Das Gruppenmitglied			
Laufende Nummer aus G 2 oder G 3:			
ist finanziell verbunden mit: (Mehrfaches Ankreuzen möglich) Bezeichnung der Firma (Bitte Zahlen der Gruppennummerierung anführen) <input checked="" type="checkbox"/> 15			
in Form einer <input checked="" type="checkbox"/> 16			
<input type="checkbox"/>	a) unmittelbaren Beteiligung: in	Prozent	am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung: im Ausmaß von	Prozent	an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	b) mittelbaren Beteiligung über eine/[mehrere *]) Personengesellschaft/en in Höhe von <input checked="" type="checkbox"/> 17		Prozent
	Beteiligung der Personengesellschaft am Gruppenmitglied	Prozent	am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung im Ausmaß von	Prozent	an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	c) mittelbaren Beteiligung über eine/[mehrere *]) Gruppenmitglied/-er: <input checked="" type="checkbox"/> 18		
	mittelbare Beteiligung über ein/[mehrere *]) Gruppenmitglied mit	Lfd. Nr.	Prozent
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung im Ausmaß von	Lfd. Nr.	Prozent
<input type="checkbox"/>	weitere mittelbare Beteiligung über ein/[mehrere *]) Gruppenmitglied mit	Lfd. Nr.	Prozent
	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung im Ausmaß von	Lfd. Nr.	Prozent
<input type="checkbox"/>	d) Beteiligungsgemeinschaft:		Prozent
	Eigene Beteiligung am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital bzw. an einer Personengesellschaft <input checked="" type="checkbox"/> 19		
<input type="checkbox"/>	als Hauptbeteiligter	Bei Abweichen der Stimmrechtsbeteiligung: im Ausmaß	Prozent
			an den Stimmrechten
<input type="checkbox"/>	als Mitbeteiligter	Laufende Nummer des Mitbeteiligten <input checked="" type="checkbox"/> 20	Prozent
		Laufende Nummer eines weiteren /[mehrere *]) Mitbeteiligten <input checked="" type="checkbox"/> 21	Prozent

*) Weitere mittelbare Beteiligungen bzw. Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft führen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt an.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Umstrukturierung Darlehen 110.597 Produkt „Fix Plus“

(indikative Berechnung, 08.02.2005)

Darlehensnehmer: Stadt Graz

Darlehensbetrag: EUR 19.600.000,00

Darlehenslaufzeit: 01.03.2005 bis 31.10.2019
Phase 1: 01.03.2005 bis 31.10.2006
Phase 2: 01.11.2006 bis 31.10.2011
Phase 3: 01.11.2011 bis 31.10.2019

Umstellung Zinskondition: per 01.03.2005

Darlehensrückzahlung: in 14 jährlichen Kapitalraten, erstmals per 31.10.2006

Zinsfälligkeit: jährlich per 31.10., beginnend mit 31.10.2005
 Die von 01.11.2004 bis 28.2.2005 aus der alten Struktur angefallenen Zinsen werden NICHT gesondert verrechnet. Per 31.10.2005 wird der Zinssatz lediglich für den Zeitraum 01.03.2005 bis 31.10.2005 verrechnet.

Zinsanpassungstermine:
Phase 1: Fixzinssatz
Phase 2: jährlich per 31.10. auf Basis des fünf Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes set in arrears (im nachhinein festgelegt)
Phase 3: jährlich per 31.10. auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes set in advance (im vorhinein festgelegt)

Zinsverrechnung: act/360

Kündigung: beiderseits bis zum Ende der Phase 2 ausgeschlossen

Kondition:

Phase 1

01.03.2005 – 31.10.2006	2,35 % fix
-------------------------	-------------------

Phase 2

31.10.2007	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 3,12 %
31.10.2008	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 3,62 %
31.10.2009	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 4,12 %
31.10.2010	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 4,62 %
31.10.2011	Vorjahreszinssatz + 2 * 12M-CHF-LIBOR – 5,12 %

Phase 3

01.11.2011 - 31.10.2019	12M-EURIBOR + 0,09 %
-------------------------	----------------------

Die Fixierung der endgültigen Kondition erfolgt bei Abschluss der Transaktion.

Funktion des Modells:

Für die Stadt Graz ergibt sich durch dieses Modell eine **attraktive Vergünstigung der bestehenden Struktur**.

Um eine größere Flexibilität seitens der Stadt Graz zu gewährleisten und das Risiko zu beschränken, haben wir das Darlehen in Phasen unterteilt, wobei während **Phase 1 und 2** eine Kündigung ausgeschlossen ist und in **Phase 3** eine Kündigung seitens der Stadt unter Einhaltung einer sechswöchigen Avisofrist zu den Fälligkeitsterminen pönalefrei erfolgen kann.

Phase 1:

Die Stadt Graz zahlt in der Phase 1 **2,35 % fix**. (Vgl. Stand 12M-USD-LIBOR 08.02.2005: 3,32 %)

Phase 2:

Die Stadt Graz zahlt in der Phase 2 jeweils den Vorjahreszinssatz zuzüglich des mit 2 multiplizierten 12M-CHF-LIBOR set in arrears, abzüglich eines sich jährlich erhöhenden Abschlages. Die Stadt Graz zahlt jedoch jeweils einen Zinssatz von zumindest 0 %.

Phase 3:

Die Stadt Graz zahlt in der Phase 3 jeweils den 12M-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,09 %.

Die Verwendung des Indikators CHF-LIBOR in der Phase 1 hat keinerlei Auswirkungen auf die Währung des Darlehens. Sämtliche Zinszahlungen und Tilgungen sind unabhängig vom Indikator in EURO zu leisten. Somit trägt die Stadt Graz in diesem Produkt weder Fremdwährungsrisiken noch Transaktionskosten jeglicher Art. Das Anbot der Kommunalkredit Austria stellt keine Empfehlung zur Durchführung oder Unterlassung jedweder Handlung dar.

Wir weisen darauf hin, dass die oben angeführten Konditionen auf Basis der Marktgegebenheiten zum 08.02.2005 kalkuliert wurden und somit lediglich eine Indikation darstellen. Da sich der Markt und damit auch die Kalkulationsgrundlagen laufend ändern, kann eine endgültige Fixierung dieser Konditionen erst bei Abschluss der Transaktion vorgenommen werden. Sollten Ihnen die sodann bekannt gegebenen Zinssätze nicht mehr attraktiv erscheinen, so käme eine Transaktion in dieser Form nicht zustande.

**Konsolidierte Finanzierungsübersicht Stadt Graz (inklusive Leasing und Tochtergesellschaften) Ende 2004
in M Euro
gegliedert nach Zinsreagibilität**

	Kapital	Anteil in %	aktueller Zinssatz Richtwert %	Szenarienanalyse Repräsentativjahr 2007		
				Niedrigzins	Mittel	Hochzins
Euribor gebundene Finanzierungen	443	58	2,3	2,5	3,8	5,5
USD Libor gebundene Finanzierungen	91	12	3,1	3,7	4,5	6,8
SMR gebundene u.ä.	90	12	4,1	4,1	4,9	5,5
Fixverzinsungen	64	8	4,8	4,8	4,8	4,8
CHF Libor gebundene Finanzierungen	43	6	1,9	2,1	3,8	5,8
geförderte Finanzierungen fix	32	4	0,5	0,5	0,5	0,5
	763	100				
rechnerischer Zinsaufwand p.a. in M Euro			21	22	30	41

Resumee: Bei einem Konjunktur- und Zinsanstieg kann sich der konsolidierte Zinsaufwand der Stadt Graz innerhalb von zwei Jahren sehr wahrscheinlich auf 41 M Euro verdoppeln (ohne zusätzliches Finanzierungsvolumen).

Eine Absicherung ist daher zu empfehlen und bedeutet eine Reduzierung des variablen Anteils von Finanzierungen (insbesondere Euribor, derzeit 58% Anteil) zugunsten von Fixverzinsungen (derzeit 8%).

Dies kann sowohl durch (fixe) Neufinanzierungen, als auch darüber hinausgehend durch derivative Instrumente erfolgen.

Ziel wäre ein Fixverzinsungsanteil zwischen etwa 30% und 50% bzw zwischen etwa 200 und 400 M Euro.

Bei einer demgemäß angenommenen Struktur wie folgt würde sich der rechnerische Zinsaufwand in den einzelnen Szenarien nachfolgend darstellen: Solange das Niedrigzinsniveau vorherrscht, ist der Gesamtaufwand etwas höher, allerdings ist er im Falle eines eintretenden Hochzinsszenarios deutlich niedriger als bei Fortsetzung der bisherigen Struktur:

	Kapital	Anteil in %	aktueller Zinssatz Richtwert %	Szenarienanalyse Repräsentativjahr 2007		
				Niedrigzins	Mittel	Hochzins
Euribor gebundene Finanzierungen	143	19	2,3	2,5	3,8	5,5
USD Libor gebundene Finanzierungen	91	12	3,1	3,7	4,5	6,8
SMR gebundene u.ä.	90	12	4,1	4,1	4,9	5,5
Fixverzinsungen (neuer Mischsatz 5 J.)	364	48	3,4	3,4	3,4	3,4
CHF Libor gebundene Finanzierungen	43	6	1,9	2,1	3,8	5,8
geförderte Finanzierungen fix	32	4	0,5	0,5	0,5	0,5
	763	100				
rechnerischer Zinsaufwand p.a. in M Euro			23	24	28	34

Einer zu erwartenden Zinsersparnis von 7 M Euro im Falle eines Hochzinsszenarios 2007 steht ein Zinsmehraufwand von 2 M Euro im Falle eines Niedrigzinsszenarios gegenüber, wenn man jetzt die Fixverzinsungsvereinbarungen entsprechend anhebt.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma

Die Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stadt Graz FinanzierungsGmbH.

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Graz.

§ 3

Unternehmensgegenstand

1.)

Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung der Stadt Graz und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Finanzierung, insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Cash-Pooling-Lösungen, die Koordination des Liquiditätsmanagements, das Entwickeln und Umsetzen von Zinsrisiko-Strategien und die Konzeption sonstiger finanzstrategischer Modelle.

2.)

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu sämtlichen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen.

§ 4

Stammeinlagen

1.)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,--.

2.)

Die Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH übernimmt die einzige Stammeinlage im Nominale von € 35.000,00 und zahlt diese zur Gänze sofort bar ein.

§ 5

Dauer und Geschäftsjahr

1.)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

2.)

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

§ 6

Geschäftsführung

1.)

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird von jeweils zwei Geschäftsführern, wenn Prokuristen bestellt sind, von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen, oder von zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

2.)

Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende den Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

3.)

Den Geschäftsführern obliegt die Leitung der Gesellschaft sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

4.)

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die ihnen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25 GmbHG) zu erfüllen. Er ist insbesondere verpflichtet, ein Rechnungswesen und ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem zu führen.

§ 7

Generalversammlung

1.)

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außer in den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

2.)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Stadtrat für Finanzen der Stadt Graz.

3.)

Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen.

4.)

Die Einberufung zu einer Generalversammlung hat nachweislich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen. Mängel in der Einberufung der Generalversammlung werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter, welche sodann mit der Abhaltung oder Generalversammlung ausdrücklich einverstanden sind, geheilt.

5.)

Eine Abstimmung im schriftlichen Wege gemäß § 34 GmbHG ist zulässig.

§ 8

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen die ihr im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- a.) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag, den Geschäftsbericht sowie die Beschlussfassung über die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Gewinnes;
- b.) die Beratung über alle Gegenstände, die die Geschäftsführung der Generalversammlung vorlegen;
- c.) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft;
- d.) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e.) die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer sowie
- f.) die Wahl eines Abschlussprüfers

§ 9

Verfügung über die Geschäftsanteile

1.)

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

§ 10

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Geschäftsführer haben in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist dem Gesellschafter zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gesellschafterin beschließt innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss die Gewinnverwendung und die Entlastung des Geschäftsführers sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 11

Abschlussprüfung

Auch wenn die Voraussetzungen für eine verpflichtende Abschlussprüfung nach § 268 HGB nicht vorliegen, ist eine Abschlussprüfung vorzunehmen. Die Bestimmungen der §§ 268 ff HGB über die Abschlussprüfung sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 12

**Kontrollmöglichkeit bzw. Einschaurecht
durch den Stadtrechnungshof**

Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt der Kontrolle des Stadtrechnungshofes, mit der Feststellung, dass der Stadtrechnungshof hierbei nicht die Funktion eines

Aufsichtsrates hat, vielmehr erhält der Geschäftsführer den Auftrag, die Gebarung durch den Stadtrechnungshof prüfen zu lassen.

§ 13

Gründungskosten

1.)

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von €7.000,-- von der Gesellschaft getragen.

2.)

Die Gründungskosten sind in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen mit der betraglichen Beschränkung des Absatz 1 in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

1.)

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 06.03.1906 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches betreffend der Rechnungslegung.

2.)

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

3.)

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern - insbesondere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages - bedürfen der

Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine notarielle Beurkundung zu erfolgen hat oder ein Notariatsakt zu errichten ist.

4.)

Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen beliebiger Anzahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, zukünftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten der anfordernden Partei erteilt werden.

5.)

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht durch Beschluss des Gremiums, dem sie angehören, von der Verschwiegenheitspflicht befreit werden. Demgemäß dürfen diese Personen weder kaufmännische oder technische Informationen, an denen ein Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft besteht, an Dritte weiter geben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus der Funktion. Sie gilt nicht hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Weitergabe an Amtsträger oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.

Graz, am